

Gemeinderatssitzung
am 22.06.2016



Öffentlicher Teil
Vorlage 2016-04-03

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 102.32

TOP 3 Einführung einer Übernachtungsteuer; Erlass einer Übernachtungssteuersatzung

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Die Gemeinde Rheinhausen hat aufgrund des Neubaus der Grundschule in den kommenden zwei Jahrzehnten große finanzielle Belastungen zu stemmen. Wiederholt ist seitens des Gemeinderates im Rahmen der Haushaltsberatungen angemahnt worden, dass hierzu die Einnahmeseite verbessert werden soll. Der Gemeinderat hat zur Finanzierung des Neubaus der Grundschule bereits die Anhebung der Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer beschlossen. Die seitens der Verwaltung angesprochene Möglichkeit der Einführung einer Übernachtungsteuer wurde bei der Haushaltsberatung 2016 ausdrücklich begrüßt.

Die Einführung der Übernachtungsteuer bezweckt die Erzielung von Steuern, um Einnahmen für den Haushalt der Gemeinde zu erhalten. Die Verbesserung der Einnahmeseite ist aufgrund des anstehenden Neubaus der Grundschule zur Wahrung ausgeglichener Haushalte in den nächsten Jahren notwendig. Die Satzung dient damit einem vernünftigen, gemeinwohlbezogenen Zweck.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 11.07.2012 – Az. 9 CN 1/11, BVerwGE 143, 301 = NVwZ 2012, 1407) ist die Erhebung einer Übernachtungsteuer als kommunale Aufwandsteuer zulässig. Die Übernachtungsteuer darf jedoch nur auf privat verursachte, nicht aber für beruflich veranlasste Übernachtungen erhoben werden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 11.06.2015 (Az. 2 S 2555/13; siehe Anlage) die Rechtmäßigkeit der Übernachtungssteuersatzung der Stadt Freiburg bestätigt.

Die Übernachtungsteuer stellt für die Übernachtungsgäste wie auch die Übernachtungsbetriebe eine neu entstehende Belastung dar. Andererseits unterstützt die Gemeinde Rheinhausen die Übernachtungsbetriebe seit Jahren durch ihre Mitgliedschaft in der Region Europa-Park, der gemeinsamen Vermarktungsplattform für

Übernachtungsbetriebe in den Umlandgemeinden des Europa-Parks. 2003 war die Gemeinde Rheinhausen aus der Region Europa-Park aus Kostengründen ausgetreten und ist dann 2005 auf Drängen von Rheinhausener Übernachtungsbetrieben der Region Europa-Park wieder beigetreten. Seither hat die Gemeinde Rheinhausen für die Mitgliedschaft in der Region Europa-Park über 20.000 EUR Zuschuss gezahlt, der den Übernachtungsbetrieben durch die Möglichkeit, über die Vermarktungsplattform Gäste zu akquirieren, unmittelbar zu Gute kommt. Aktuell sind über die Vermarktungsplattform Region Europa-Park 12 Übernachtungsbetriebe aus Rheinhausen gelistet, die im Jahr 2015 über diese Vermarktungsplattform 357 Buchungen mit einem Umsatz von 92.190 EUR akquiriert haben. Hinzu kommen weitere Fördermaßnahmen im touristischen Bereich wie die Ausweisung der rhein-nahen Fernradwanderwege, Tourismusanzeigen u.a.m. von insgesamt über 15.000 EUR in den vergangenen 10 Jahren.

B Lösung

Erlass einer Übernachtungssteuersatzung.

Der Satzungsentwurf lehnt sich an die Übernachtungssteuersatzung der Stadt Freiburg an, die Gegenstand des Verfahrens vor dem VGH Mannheim war und deren rechtliche Zulässigkeit bejaht wurde.

Die Satzung soll zum 1.1.2017 in Kraft treten. Damit haben die Übernachtungsbetriebe ausreichend Zeit, sich auf die Einführung der Übernachtungssteuer einzustellen. Zugleich wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass für die dies-jährige Sommersaison bereits Buchungen vorliegen werden, für die eine Kalkulation der Übernachtungspreise unter Einbeziehung der Übernachtungssteuer noch nicht möglich war respektive die Übernachtungsbücher noch nicht auf die unter Umständen anfallende Übernachtungssteuer bei der Buchung hingewiesen werden konnten.

Steuergegenstand ist der Aufwand einer volljährigen Person für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Sie wird als indirekte Steuer erhoben. Bemessungsgrundlage ist der für die Übernachtung aufgewendete Betrag. Steuerpflichtig sind alle Beherbergungsbetriebe, auch Ferienwohnungen. Nicht der Steuer unterliegen Übernachtungen in Alten- und Pflegeheimen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, da hier kein privater Konsum im Sinne eines besonderen Aufwands vorliegt. Eine Ausweitung der Befreiungsregelung auf weitere Betriebe ist aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung und daher für eine rechtssichere Satzung nicht möglich.

Gäste, die aus beruflichen Gründen übernachten und damit nicht steuerpflichtig sind, haben dies nachzuweisen. Hier genügt es, wenn die Buchung durch den Arbeitgeber erfolgt und dieser Rechnungsempfänger ist. Damit wird dokumentiert, dass es sich um eine zwingend erforderlich berufliche Übernachtung handelt. Andere Gäste müssen die berufliche Veranlassung durch eine Eigenbescheinigung bestätigen. Weist der Übernachtende den beruflichen Anlass nicht nach, wird vom Beherbergungsbetrieb die Übernachtungssteuer erhoben. Kann der Gast den Nachweis später einreichen, so kann der Betrieb die gezahlte Steuer zurückverlangen und diese dem Gast erstatten.

Als beruflich veranlasst gelten auch die Teilnahme an vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitten (Praktika, Unterricht, Prüfungen), Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen oder schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten). Die Befreiungstatbestände müssen von der Gemeinde stichprobenweise überprüft werden. Dies ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit und für die Rechtssicherheit der Satzung zwingend erforderlich. Neben dem Gast sind Arbeitgeber und Geschäftspartner zur Auskunft verpflichtet. Die steuerpflichtigen Beherbergungsbetriebe haben für jedes Quartal eine Steueranmeldung abzugeben, in der die Gesamtzahl und die Anzahl der nicht steuerpflichtigen Übernachtungen einzutragen sind. Aus dem aufzuführenden Entgelt ist die Steuer zu berechnen und zu entrichten. Mit der Steueranmeldung sind die Nachweise über beruflich bedingte Übernachtungen vorzulegen. Weitere Unterlagen können bei den Betrieben angefordert werden.

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Übernachtung aufgewendete Betrag (ohne Umsatzsteuer), abzüglich konkret ausgewiesener Kosten für Frühstück, Mittag- bzw. Abendessen. Wenn ein Pauschalpreis für Übernachtung und Verpflegung vereinbart ist, werden für das Frühstück 10 EUR, für Mittags- bzw. Abendessen jeweils 25 EUR angesetzt und abgezogen. Von einem absoluten Steuerbetrag wird abgesehen. Der Steuersatz beträgt statt dessen 5 v.H., ebenso wie in der Stadt Freiburg. Damit werden die unterschiedlichen Preisniveaus der einzelnen Übernachtungen bei der Steuererhebung berücksichtigt.

C Alternativen

Keine Einführung einer Übernachtungsteuer oder Festlegung anderer Satzungsinhalte.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Mehreinnahmen für die Haushalte der Gemeinde Rheinhausen ab dem Haushaltsjahr 2017. Die Einnahmen aus der Übernachtungsteuer sind nicht zweckgebunden und fließen als allgemeine Deckungsmittel in den Haushalt.

Die Verwaltung geht von ca. 170 Betten in ca. 29 Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Rheinhausen aus. Bei einer Belegungsanzahl von nur 150 Tagen im Jahr für entgeltliche private Übernachtungen ist bei einem Übernachtungspreis von 20 EUR je Bett (Annahme 40 EUR für das Doppelzimmer ohne Umsatzsteuer und Frühstück) von Steuereinnahmen von 25.500 EUR jährlich auszugehen.

E Sonstige Kosten

Die Höhe der von den volljährigen privaten Übernachtungsgästen zu tragenden Übernachtungsteuer in Höhe von 5 v.H. ist vertretbar und angemessen und wie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg festgestellt auch mit höherrangigem Recht vereinbar.

F Verweis auf Anlagen

- Entwurf einer Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Gemeinde Rheinhausen (Übernachtungsteuersatzung)
- Urteil des VGH Mannheim vom 11.06.2015 (Az. 2 S 2555/13) zur Vereinbarkeit einer kommunalen Übernachtungsteuersatzung mit höherrangigem Recht

G Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Gemeinde Rheinhausen (Übernachtungsteuersatzung).